

WAITKUS ENGINEERING GmbH - AGB**§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Verträge sowie sonstigen Leistungen gegenüber Unternehmern i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB. Der Kunde, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt, anerkennt mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung unsere Geschäftsbedingungen. Jede Abweichung hiervon bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind gegenüber dem Auftragnehmer rechtsunwirksam, ohne dass ein ausdrücklicher Widerspruch des Auftragnehmers erklärt werden muss. Rein vorsorglich wird hiermit gegen Bestätigungen des Auftraggebers bezüglich seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprochen.
3. Zu einer Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend. Erst mit Auftragsbestätigung werden Bestellungen verbindlich. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden oder Zusicherungen bedürfen bezüglich ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer.
2. Abmeldungen, Zeichnungen, Skizzen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen wie beispielsweise Bedingungsanleitungen, Spezifikationen, Pläne oder CAD-Dateien, die Gegenstand eines Angebots sind, werden nur dann maßgebend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung dieser übersandten Unterlagen besteht für den Auftragnehmer nicht. Auf Verlangen sind diese Unterlagen an den Auftraggeber zurückzugeben, wenn sich aus dem Angebot kein Auftrag ergibt. Werden im Zusammenhang mit einem Angebot Unterlagen des Auftragnehmers dem Auftraggeber überlassen, behält sich der Auftragnehmer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an diesen überlassenen Gegenständen vor. Insbesondere dürfen diese Unterlagen, Zeichnungen, Kalkulationen, Dateien etc. ohne die vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht vervielfältigt oder geändert werden und dürfen auch Dritten weder zur Kenntnis noch zugänglich gemacht werden.
3. Für Ingenieur-Dienstleistungen des Auftragnehmers gelten die zur Zeit des Vertragsabschlusses in der Bundesrepublik Deutschland gültigen technischen Vorschriften. Werden diese während eines laufenden Auftrags geändert, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Vor Auftragserteilung sind die endgültigen Preise zu vereinbaren. Alle Preise verstehen sich als Nettopreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die vom Auftragnehmer angegebenen Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Lieferkosten. Ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung eingetretene Verteuerung oder Preissenkungen werden berücksichtigt.
3. Änderungen, Korrekturwünsche, Ergänzungen oder nachträgliche Änderungen der Leistungen sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Entstehen Mehraufwendungen auf Grund mangelnder Qualität der im Zusammenhang mit dem Angebot überlassenen Unterlagen, Informationen, Zeichnungen etc. seitens des Auftraggebers an den Auftragnehmer, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber im Falle des Vorliegens von Mängeln nicht zu, es sei denn, die Lieferung oder Leistung ist offensichtlich mangelhaft. Der Auftraggeber ist in einem derartigen Fall nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung zur Mängelbeseitigung steht. Dem Auftraggeber stehen keine Ansprüche und Rechte wegen Mängel zu, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängel behafteten - Lieferungen bzw. Arbeiten steht.

§ 4 Lieferungen

1. Lieferfristen oder -termine sind nur bei schriftlichen Vereinbarungen verbindlich, ansonsten handelt es sich um unverbindliche Angaben. Die Lieferzeit beginnt erst ab dem Zeitpunkt, wenn sämtliche technischen Fragen abgeklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Auftragsordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt hat, insbesondere die für die Auftragsdurchführung notwendigen Unterlagen, Genehmigungen und/oder Freigaben gegeben hat.
2. Kommt es während des laufenden Auftrags zu einer Vertragsänderung, beginnt die Lieferzeit von neuem, sofern nicht eine anderweitige Lieferzeit schriftlich bestätigt wird.
3. Kommt es während des Auftrags zu unvorhergesehenen Hindernissen wie Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung, Ausschuss an Arbeitsstücken durch Bruch oder Verzug, entweder im eigenen Werk als auch bei den Zulieferern, die von Auftragnehmerseite auch nicht beeinflusst werden können, verlängert sich der Liefertermin oder -frist entsprechend. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistungen um die Zeit der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die Behinderung länger als drei Monate andauert, kann der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand an den Auftraggeber versandt wird. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, steht dem Auftragnehmer Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Auftragsgegenstandes auf den Auftraggeber über.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behält der Auftragnehmer das Eigentum an den gelieferten und an den aus der Verarbeitung der gelieferten Leistungen entstandenen neuen Gegenständen. Sofern durch Verarbeitung neue Gegenstände entstehen, besteht der Eigentumsvorbehalt im Umfang und in Höhe des Wertes der Forderungen des Auftragnehmers aus dem betreffenden Geschäft. Die gelieferten und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen neuen Gegenstände darf der Auftraggeber nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterveräußern, sofern der Auftraggeber die aus einer solchen Veräußerung zustehenden Ansprüche an den Auftraggeber in Höhe der dem Auftragnehmer zustehenden Forderung aus diesem Geschäft hiermit bereits abtritt.
2. Der Auftraggeber hat bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter sofort schriftlich den Auftragnehmer zu benachrichtigen und den Pfändungsgläubiger von dem bestehenden Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Die Rücknahme der Kaufsache führt nicht zum Rücktritt vom Vertrag, sondern nur, wenn dies schriftlich erklärt wird.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Sachmängel an Leistungen oder Lieferungen, welche er von Dritten bezieht und unverändert an den Auftraggeber weiterleitet, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
2. Der Auftraggeber hat die Leistungen und/oder Lieferungen unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu überprüfen und spätestens innerhalb von acht Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.
3. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden im Umfang des erteilten Auftrages, welche auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beruhen und nach dem Stand der Wissenschaft und Technik vorhersehbar waren.
4. Sofern nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit der Leistung oder Lieferung gegeben sind, bestehen keine Mängelansprüche seitens des Auftraggebers. Im Falle des Bestehens von Mängelansprüchen steht dem Auftragnehmer das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung, entweder Mängelbeseitigung oder Neulieferung, zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mangelfolgeschäden, wie etwa im Falle einer Betriebsunterbrechung, Beschädigung verarbeitender Stoffe oder für entgangenen Gewinn auf Grund eines Maschinenschadens nach fehlerhafter Konstruktion.
6. Die vorgenannte Haftungsfreistellung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Auftraggeber auf Grund des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht, wobei jedoch die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
7. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für eine plan- bzw. mustergetreue Lieferung, jedoch nicht für die Brauchbarkeit der Lieferung und/oder Leistung zu dem vom Auftraggeber vorgesehenen Zweck.
8. Vorstehende Haftungsgrundsätze gelten auch für Erfüllungsgehilfen oder Vertreter des Auftragnehmers. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
9. Der Auftragnehmer haftet nur für die von ihm erbrachte ingenieurmäßigen Dienstleistungen sowie auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden, die Haftung ist beschränkt auf die Höhe des Auftragsvolumens, maximal jedoch auf 2,5 Mio. Euro für Personen- und Personenfolgeschäden sowie 250.000,00 Euro für Sach- und sonstige Schäden. Vorgenannte Haftungssummenbeschränkungen gelten auch dann, wenn mehrere Schäden auf Grund des gleichen Planungsfehlers auftreten. Sie sind als ein Gesamtschaden in diesem Falle zu betrachten.

§ 7 Rücktritt

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Falle einer Pflichtverletzung hat der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen dieser Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung oder Leistung besteht.
2. Im Falle des Rücktritts hat der Auftraggeber unverzüglich sämtliche ihm überlassenen Unterlagen, Daten, Zeichnungen etc. an den Auftragnehmer herauszugeben.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Sollte einer dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst erreichen.
2. Gerichtsstand ist Ravensburg, nach unserer Wahl auch der Sitz des Auftraggebers.
3. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Januar 2009

**WAITKUS ENGINEERING GmbH**Geschäftsführer:
Franz WaitkusAdresse:
Hählehofstrasse 71
88250 WeingartenTel.: 0751-764900-0
Fax: 0751-764900-15
info@waitkus-engineering.com
www.waitkus-engineering.comGerichtstand:
Amtsgericht Ulm
HRB-Nr. 552253
Ust-IdNr.: DE255122752Baden-Württembergische Bank, RV
Konto-Nr.: 745 15017 97
BLZ: 600 501 01, BIC: SOLADEST
IBAN: DE40 6005 0101 7451 5017 97Hypo-Bank Vorarlberg
Konto-Nr.: 00514399018
BLZ: 58000, BIC: HYPVAT2B
IBAN: AT70 5800 0005 1439 9018